



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Tübingen
Freiburg
Karlsruhe

Stuttgart 09.02.2021

Name Nathalie Bednarek

Telefon +49 (711) 231-3625

E-Mail Nathalie.Bednarek@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-0225-2/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Mobilitätszentrale Baden-Württemberg

Zusammenarbeit mit der FGSV

Information des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 5. Januar 2021, Az.: StB 14//7131.20/010/3433574

Das BMVI informiert mit beiliegender Anlage über die Zusammenarbeit mit der FGSV bei der Erstellung Technischer Regelwerke sowie der zugrundeliegenden Systematik. Um Beachtung und Weitergabe der Information an die Unteren Verwaltungsbehörden wird gebeten.

Das Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Intranetangebot der Abteilung Mobilitätszentrale Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 00 Grundsätzliche Angelegenheiten im Sachgebiet 00.3 Grundsätze für Technische Regelwerke eingestellt. Die Einstellung soll als im PDF-Format im Internet und Intranet erfolgen.

gez. Bednarek

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

Fernstraßen-Bundesamt

Betreff: Zusammenarbeit mit der FGSV beim Erstellen Technischer Regelwerke und von Wissensdokumenten für das Straßen- und Verkehrswesen

Aktenzeichen: StB 14/7131.20/010/3433574

Datum: Bonn, 05.01.2021

Seite 1 von 3

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) erstellt technische Regelwerke und Wissensdokumente für das Straßen- und Verkehrswesen in Deutschland unter Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse der Forschung und der Praxis. Dabei arbeiten Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft in den Fachgremien der FGSV zusammen.

Den technischen Veröffentlichungen der FGSV liegt folgende Systematik zugrunde:

1. Regelwerke (R):

Solche Veröffentlichungen regeln entweder, wie technische Sachverhalte geplant oder realisiert werden müssen bzw. sollen (R 1), oder empfehlen, wie diese geplant oder realisiert werden sollten (R 2). Die Kategorie R 1 bezeichnet Regelwerke der 1. Kategorie. R 1-Veröffentlichungen umfassen Vertragsgrundlagen (ZTV – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien, TL – Technische Lieferbedingungen und TP – Technische Prüfvorschriften) sowie Richtlinien. Sie sind stets innerhalb der FGSV abgestimmt. Sie haben, insbesondere wenn sie als Vertragsbestandteil vereinbart werden sollen, eine hohe Verbindlichkeit.

Die Kategorie R 2 bezeichnet Regelwerke der 2. Kategorie. R 2-Veröffentlichungen umfassen Merkblätter und Empfehlungen. Sie sind stets innerhalb der FGSV abgestimmt. Die FGSV empfiehlt ihre Anwendung als Stand der Technik.

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300

ref-stb14@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 3

2. Wissensdokumente (W):

Wissensdokumente zeigen den aktuellen Stand des Wissens auf und erläutern, wie ein technischer Sachverhalt zweckmäßigerweise behandelt werden kann oder schon erfolgreich behandelt worden ist.

Die Kategorie W 1 bezeichnet Wissensdokumente der 1. Kategorie. W 1-Veröffentlichungen umfassen Hinweise. Sie sind stets innerhalb der FGSV, jedoch nicht mit Externen abgestimmt. Sie geben den aktuellen Stand des Wissens innerhalb der zuständigen FGSV-Gremien wieder.

Die Kategorie W 2 bezeichnet Wissensdokumente der 2. Kategorie. W 2-Veröffentlichungen umfassen Arbeitspapiere. Dabei kann es sich um Zwischenstände bei der Erarbeitung von weitergehenden Aktivitäten oder um Informations- und Arbeitshilfen handeln. Sie sind nicht innerhalb der FGSV abgestimmt; sie geben die Auffassung eines einzelnen FGSV-Gremiums wieder.

Außer für ihren primären Verwendungszweck können Regelwerke auch ganz oder teilweise für andere Zwecke verwendet werden, z. B. können R 2-Regelwerke wie „Empfehlungen“ oder „Merkblätter“ auszugswise oder umgestaltet als Vertragsbestandteil in Leistungsbeschreibungen von Bau-, Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen dienen.

Für Regelwerke, die durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) für die Bundesfernstraßen eingeführt werden sollen, holt das BMVI die Stellungnahmen der Länder, der Autobahn GmbH des Bundes, des Fernstraßen-Bundesamtes und gegebenenfalls anderer Institutionen ein. Nach Abstimmung und Überarbeitung gibt das BMVI das ARS heraus, mit dessen Einführung in den Ländern für die Auftragsverwaltung von Bundesstraßen die Regelungen verbindlich werden.

Die Autobahn GmbH des Bundes ist vertraglich verpflichtet, ab dem 01.01.2021 bei der Ausführung der ihr obliegenden Aufgaben der Planung, des Baus, der Erhaltung, des Betriebs und der vermögensmäßigen Verwaltung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die im Bereich der Bundesfernstraßen eingeführten Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und umzusetzen.





Seite 3 von 3

Das Regelwerk gilt gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes mit der Veröffentlichung im Verkehrsblatt als eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Regelwerk auch für das Fernstraßen-Bundesamt verbindlich.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Wolke

Angestellte

